

AUSSEERORDENTLICHE BEILAGE

zum

Journal des Nieder- und Mittel-Rheins.

Aachen, Sonntag den 30. April 1815.

N.º 57.

Nähere Verordnung

wegen Bildung der Landwehr.

Nachträglich zu meiner Bekanntmachung vom 29. d. M. (N.º 50 in der außerordentlichen Beilage N.º 4.) die Bildung der Landwehr in den hiesigen Königl. Provinzen betreffend, mit welcher ich zugleich die, wegen Formation derselben in den alt-Preussischen Provinzen, bestehend allgemeinen Verordnungen zur Kenntniß des Publicums gebracht habe, lasse ich nunmehr in Nachstehendem diejenigen näheren Bestimmungen folgen, welche sowohl die nothwendige Modification jener Verordnungen zur Anwendung auf die hiesigen Provinzen erfordert, als auch sonst noch für das Geschäft der Formation nothwendig sind.

§ I.

Die, nach der vorerwähnten Verordnung vom 20. d. M., Seitens der Beamten des Civilstandes zu fertigenden, Geburtslisten, geben den ersten Grund zu den, demnächst aufzustellenden Listen der landwehrpflichtigen Männer. Sie reichen aber aus dem Grunde nicht aus, sämmtliche in den hiesigen Provinzen vorhandenen Männer in dem Alter von 17 bis 40 Jahren kennen zu lernen und verzeichnen zu können, weil ein Theil derselben außerhalb der hiesigen Provinzen geboren ist; daher denn, zu Erhaltung vollständiger Listen, erfordert und zu dem Ende hiedurch verordnet wird:

dass alle Einwohner männlichen Geschlechts in dem Alter von 17 bis 40 Jahren, mithin geboren in dem Zeitraum vom 1. Januar 1774 bis Ende December 1797, gehalten seyn sollen, bei der Bürgermeisterei ihres Wohnorts sich einschreiben zu lassen und dabei Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Stand oder Gewerbe anzugeben.

Als Einwohner, mithin vorstehender Bestimmung unterworfen, wird jede Person männlichen Geschlechts angesehen, welche in den hiesigen Königl. Provinzen geboren ist und in denselben sich aufhält, oder, ohne auswärts einen festen Wohnsitz zu haben, abwesend ist; imgleichen diejenigen, welche, obschon außerhalb der hiesigen Provinzen geboren, in denselben doch ihren Wohnsitz hat.

Die Bürgermeister, denen die Führung jener Listen obliegt, haben pflichtmässig ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass kein Mann aus vorbezeichneten Alters-Claffen der Verbindlichkeit sich entziehe, sich eintragen zu lassen und zu dem Ende durch öffentlichen Anschlag und durch ein Anlangen in allen Häusern und Familien, die Einwohner aufzufordern, dieser Verpflichtung nachzukommen und dabei bekannt zu machen, dass alle diejenigen, welche in der bestimmten Frist sich eintragen zu lassen verläumen, als solche betrachtet werden sollen, welche ihrer Pflicht sich zu entziehen suchen, und daher, bei ihrer Entdeckung, sofort eingezogen und ohne Rücksicht auf etwaige Befreiungs-Gründe und ohne Theilnahme an der Loosung, auf das Contingent ihres Wohnorts zum Dienst abgegeben werden sollen, es sey denn, dass sie wegen ihrer Pflichtverläumniß sich sonst völlig zu rechtfertigen vermögen. Die, aus dem Bezirk des General-Gouvernements augenblicklich abwesenden Landwehrpflichtigen, desgleichen Kranke,

müssen durch ihre Aeltern, Vormünder oder durch die nächsten Verwandten angemeldet werden. Die desfallige Verschümmung soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer dem Ausrüstungsfonds der Landwehr zuzuerkennenden Geldstrafe belegt werden, welche nicht unter fünfzig Franken feyn, und die Summe von eintaufend Franken nicht übersteigen kann. Die competenten Gerichte erkennen darüber.

Die Anmeldung der Landwehrpflichtigen muß bis zum 10. Mai überall vollendet feyn. Die Bürgermeister haben Tag und Stunde, wo solche geschehen kann, sofort, nach Publication dieser Verordnung gehörig bekannt zu machen und nach den vorerwähnten Rubriken ein Register zu führen.

§ II.

Für die, aus den Geburtslisten und aus dem § I. bezeichneten Register demnächst zusammenzufetzenden vollständigen Stammlisten wird ein besonderes Schema vorgeschrieben und den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

§ III.

In Ermangelung einer förmlichen Stände-Einrichtung, sollen die Mitglieder der, nach dem Art. I. der Königl. Verordnung vom 17. März 1813 für die Formation der Landwehr zu etablirenden und aus 4 Personen bestehenden Kreis-Ausschüsse, Seitens der Herrn Gouvernements-Commissairs aus den Notablen der verschiedenen Einwohner-Klassen gewählt und bis zum 8. Mai zur Bestätigung mir angezeigt werden. Die Herren Kreis-Directoren haben zu dem Ende innerhalb 3 Tagen nach Empfang gegenwärtiger Verordnung, für jeden, in ihren Kreisen zu etablirenden Ausschuss der, ihr zunächst vorgesetzten Behörde ein Verzeichniß von 8 Personen, welche sich nach ihrer Meinung zu Mitgliedern des Ausschusses qualificiren, einzureichen.

Bei den Vorschlägen und bei der Auswahl der Commissarien ist ganz vorzüglich darauf zu sehen, daß sie, außer den, zu einem ordentlichen Betrieb des Geschäfts erforderlichen Eigenschaften, bei den Einwohnern des Bezirks, für welchen sie wirken sollen, überall ein volles Vertrauen genießen und in besonderer Achtung stehen, und hege ich zu denjenigen Männern des General-Gouvernements, auf welche hierdurch die Wahl fallen und denen der ehrenvolle Beruf, für die allgemeine Sache in dieser Hinsicht mitzuwirken, zu Theil werden wird, das völlige Vertrauen, daß sie den ihnen überkommenden Geschäften mit regem Eifer sich unterziehen und überall mit möglichster Schonung der bürgerlichen Verhältnisse, das in ihre Hände gelegte Geschäft der Aufstellung der Landwehr baldmöglichst zu Stande zu bringen, bemüht feyn werden.

Wegen mehrerer Bekanntschaft mit diesem Geschäft, verdienen ehemalige Militair-Personen, denen die vorbemerkten Eigenschaften nicht abgehen, eine vorzügliche Berücksichtigung bei Bildung der Kreis-Ausschüsse.

Jedem Kreis-Ausschuss wird ein Offizier beigegeben, um bei den Operationen desselben behülflich zu feyn, und bleibt Ersterem die Wahl eines Arztes, um zu der Untersuchung von Krankheiten und Gebrechen zugezogen zu werden, so wie die Wahl eines Secretairs und des sonstigen Hilfs-Personals überlassen.

Der Kreis-Ausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Präsidenten der Commission, dem die allgemeine Leitung des Geschäfts und die Vollziehung der vorkommenden schriftlichen Ausfertigungen zugehört.

§ IV.

Derjenige Theil des General-Gouvernements, auf welchen die gegenwärtige Verordnung sich erstreckt, erhält nach der unten folgenden Nachweise 13 Kreis-Ausschüsse, wozu die Mitglieder ohngefährmt vorzuschlagen, zu wählen und anzuzeigen sind. Sie treten überall bis zum 12. Mai zur Uebernahme des Geschäfts an den für jeden Kreis-Ausschuss bestimmten Ort zusammen.

§ V.

Um sowohl die, zwischen den Kreis-Ausschüssen und den, mit denselben in Berührung kommenden verschiedenen Behörden etwa entstehenden Differenzen zu entscheiden, als auch, um dafür zu sorgen, daß die Landwehr nach den ertheilten Bestimmungen überall vollständig und zweckmäßig in der möglichst kürzesten Frist formirt und während der Dauer des Krieges zum augenblicklichen Gebrauch in Bereitschaft gehalten werde und damit endlich in der Behandlung der ganzen Sache Uebereinstimmung und Einmüthigkeit statt finden und bei den, den Kreis-Ausschüssen zugehenden Verfügungen und Bescheiden allent-

halben von dem nämlichen Gesichtspunkt ausgegangen werden möge, sollen zu diesem Behuf zwei General-Commissionen, die eine in Aachen für das Roer-Departement und für die Reste des Maas- und Ourte-Departements und die andere zu Coblenz für das bisherige Rhein- und Mosel-Departement und für den Rest des Wälder-Departements niedergesetzt werden, die erstere aus drei, und die zweite aus zwei Mitgliedern bestehen und jeder dieser beiden General-Commissionen ein Staats-Offizier beigeordnet werden, um insbesondere die Leitung und Beforgung der rein militairischen Gegenstände dabei zu übernehmen.

Diese General-Commissionen machen die Mittel-Behörde zwischen dem General-Gouvernement und den Kreis-Ausschüssen aus, beantworten die Anfragen der letztern und empfangen über allgemeine Gegenstände die Bestimmungen des General-Gouvernements.

§ VI.

Die §§ III und IV der ersten Beilage zu der Königl. Verordnung vom 17. März 1813 bestimmen, wie es mit der Beschaffung der für die Landwehr zu liefernden Contingente gehalten werden soll.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die ehemaligen Militairs, welche entweder nach dem 31. Mai 1814 verabschiedet oder gar nicht verabschiedet und welche zum Ersatz des Abganges bei der Armee jetzt nicht ausgehoben worden sind, ohne an der Loosung Theil zu nehmen, zum Dienst der Landwehr eingezogen werden, insoweit sie nicht etwa in einem der Fälle sich befinden, welche den Landwehrpflichtigen einer Befreiung oder Zurücksetzung versichert, indem auch vorerwähnten ehemaligen Militairs die Wohlthat der desfalligen gesetzlichen Bestimmung zukommen soll.

Was nach Abzug dieser Militairs und der, zu dem Landwehrdienst als Freiwillige sich meldenden, an dem Contingent noch fehlt, wird durch das Loos beigebracht, wobei der Kreis-Ausschuß über die Befreiungen erkennt, welche in Gemäßheit des § 6 der Königl. Verordnung vom 17. März und nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. März 1813, einem Theile der Landwehrpflichtigen zukommen werden, und wobei überall mit größter Gewissenhaftigkeit und strengster Unpartheilichkeit zu verfahren ist, um weder einem einzelnen Individuum, noch der Gesamtheit der Landwehrpflichtigen zu nahe zu treten.

§ VII.

Nach der, von Sr. Majestät wegen der in den Rhein-Provinzen zu bildenden Landwehren des ersten Aufgebots unterm 28. v. M. c. 1813. Allerhöchsten Cabinets-Ordre sind von den gegenwärtig schon unter Administration des General-Gouvernements in den Nieder- und Mittel-Rhein befindlichen Königl. Preussischen Provinzen hiezu zu stellen: 20 Bataillons Cavallerie, jedes zu 1000 Mann, 2 Regimenter Cavallerie, jedes zu 600 Mann, zusammen 21,200 Mann, welche nach der Bevölkerung vertheilt und wovon die zu liefernden Contingente den Kreis-Ausschüssen bekannt gemacht werden.

§ VIII.

Se. Majestät der König haben folgende Offizierstellen bei der Landwehr mittelbar zu besetzen sich vorbehalten, nämlich:

- a) die Regiments-Commandeurstellen,
- b) eine Bataillons-Commandeurstelle pro Regiment,
- c) bei jedem Bataillon 2 Compagnieführer und 6 Lieutenantsstellen.

Alle übrigen Offizierstellen werden, vorbehaltlich der Bestätigung Sr. Majestät des Königs, von den Kreis-Ausschüssen besetzt, und sind die desfalligen Vorschläge spätestens innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Zusammentritt der Kreis-Ausschüsse bei den General-Commissionen einzureichen, die solche dem General-Gouvernement vorlegen werden.

§ IX.

Jeder zum activen Dienst ausgehobene Landwehrmann muß bei dem Abmarsch aus der Gemeinde, mit 2 Paar Schuhen, 2 Paar wollenen Socken, 2 Hemden und mit 2 Paar der langen leinenen Hosen versehen sein, und beim Mangel an eigenen Mitteln von der Totalität der Bürgermeisterei auf deren Kosten zusammengebracht werden. Alle übrigen Bekleidungs-Gegenstände werden geliefert werden.

Um Mißdeutungen zu begegnen, wird endlich noch bemerkt, daß die Bestimmung des § 4 der Königl. Verordnung vom 17. März 1813, wonach bei Errichtung der Landwehr die Bürger-Garden in den Städten aufgelöst werden sollen, auf die, in dem hiesigen General-Gouvernement errichtete Bürger-Miliz keine Anwendung finden kann, indem derjenige Theil derselben, welcher dem Alter nach, nicht in die Landwehr fällt, oder seiner körperlichen oder häuslichen Verhältnisse wegen, von dem Dienste bei der Landwehr freigelassen wird, oder endlich seiner Loosungsnummer nach, noch nicht zum activen Dienste der Landwehr aufgeboten ist, einstweilen ferner als Bürger-Miliz bestehen bleibt und den Stamm zum Landsturm ausmacht, wenn die Bildung desselben höchsten Orts befohlen werden sollte.

Der nicht in den activen Dienste der Landwehr übergehende Theil der Bürger-Miliz setzt daher seinen bisherigen Dienste einstweilen ganz unverändert fort.

Aachen, den 24. April 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,
S A C K.

Verzeichniss

der Kreis-Ausschüsse, zur Formation der Landwehr, im dem königlich preussischen
Theile des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Kreis-Ausschufs zu	Der Kreis-Ausschufs fungirt für
I. Roer-Departement.	
1. Aachen.....	die Kantons Aachen, Birtscheid, Linpich, Wendenkirchen und der an Preussen fallende Theil des Kantons Heinsberg.
2. Düren.....	die Kantons Düren, Euchenheim, Elschweiler, Montjoie und Gemünd.
3. Köln.....	die Kantons Köln, Weiden, Dormagen und Brühl.
4. Jülich.....	die Kantons Jülich, Tönnisstein, Bergheim, Ellen, Kerpen und Zülpich.
5. Grefeld.....	die Kantons Grefeld, Neufs, Uerdingen, Mörs, Rheinberg und Kempen.
6. Erkelenz.....	die Kantons Erkelenz, Odenkirchen, Vierfen, Bracht und Neerfen.
7. Cleve.....	den ganzen Kreis Cleve nach der neuen Begränzung.
2. Rhein- und Mosel-Departement.	
8. Coblenz.....	den ganzen Kreis.
9. Bonn.....	Dito.
10. Prüm.....	Dito.
3. Maas- und Ourthe-Departement.	
11. Eupen.....	die Kantons Eupen, Schleiden, Vith, Malmedy, Cronenburg und einen Theil vom Kanton Aubel.
12. Heinsberg.....	den verbleibenden Theil vom Kreis Ruremonde.
4. Wälder-Departement.	
13. Bittburg.....	die Kantons Dudeldorf, Bittburg, Neuerburg und Arsfeld, und die verbleibenden Theile der Kantons Grevenmachern, Echternach, Vianden und Clervaux.